

AUSFERTIGUNG
-Vollzug des Ladenschlussgesetzes-

**Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines
verkaufsoffenen Sonntages am 03. August 2025**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 6. Mai 2025 (GVBl. S. 134), erlässt die Gemeinde Steinach folgende Rechtsverordnung:

Rechtsverordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen in den Gemeindeteilen Steinach, Rotham (einschließlich Gewerbegebiet Rotham I und II) Agendorf und Wolferszell der Gemeinde Steinach in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offen gehalten werden anlässlich des

Sommermarktes am 03. August 2025

Voraussetzung ist, dass die jeweilige Marktfestsetzung gem. § 69 GewO hierfür vorliegt.

§ 2

Auf §§ 17, 24 und 25 LadSchlG, die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes wird verwiesen.

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinach, den **21. JULI 2025**



Christine Hammerschick
1. Bürgermeisterin

